

Stadtverordnetenbüro
Auskunft erteilt: Herr Knoth
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Telefon: 0641 306-1031
Telefax: 0641 306-2033
E-Mail: stadtverordnetenbuero@giessen.de

Datum: 02.10.2014

N i e d e r s c h r i f t

der 31. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschusses
am Montag, dem 29.09.2014,
im Stadtverordnetensitzungssaal, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.
Sitzungsdauer: 19:04 - 21:48 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Stadtverordnete der SPD-Fraktion:

Herr Alfons Buchholz
Herr Christopher Nübel
Herr Oliver Persch
Herr Frank Walter Schmidt

Stadtverordnete der CDU-Fraktion:

Herr Klaus Peter Möller
Herr Thiemo Roth
Herr Dieter Scholz Ausschussvorsitzender

Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Herr Klaus-Dieter Grothe
Herr Martin Klußmann

Außerdem:

Frau Inge Bietz	SPD-Fraktion	(bis 21:15 Uhr)
Herr Gerhard Merz	SPD-Fraktion	(bis 21:00 Uhr)
Frau Dorothe Küster	CDU-Fraktion	(19:25 Uhr bis 21:15 Uhr)
Herr Martin Schlicksupp	CDU-Fraktion	(bis 21:15 Uhr)
Frau Christine Wagener	CDU-Fraktion	(bis 21:15 Uhr)
Herr Michael Janitzki	Fraktion LB/BLG	
Herr Christian Oechler	Piraten-Fraktion	
Herr Christian Jackelen	Piraten-Fraktion	

Vom Magistrat:

Frau Dietlind Grabe-Bolz Oberbürgermeisterin

Frau Astrid Eibelshäuser	Stadträtin	
Herr Burkhard Schirmer	Stadtrat	
Herr Joachim Grußdorf	Stadtrat	(bis 21:00 Uhr)

Von der Verwaltung:

Frau Julia Thon	Dezernat I	
Herr Horst-Friedhelm Skib	Stabsstelle	(bis 19:40 Uhr)
	Stadtentwicklung	
Herr Ralf Pausch	Dezernat II	(bis 21:52 Uhr)
Frau Sabine Wilcken-Görich	Abteilungsleiterin	(bis 20:30 Uhr)
	Wirtschaftsförderung	
Herr Dr. Dirk During	Leiter der Kämmerei	
Herr Clemens Abel	Betriebsleiter der MWB	(bis 19:38 Uhr)

Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Dieter Knoth	Schriftführer
-------------------	---------------

Entschuldigt:

Herr Hans Heller	FW-Fraktion
------------------	-------------

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Der **Vorsitzende** informiert, dass der Magistrat zu TOP 11 einen Änderungsantrag mit der Vorlagennummer STV/2407/2014 vorgelegt hat.

Weiterhin weist der **Vorsitzende** daraufhin, dass der Magistrat für den TOP „Kreditaufnahme von der Sparkasse Gießen“, STV/2273/2014 sowie für die auf der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte 21 bis 27, Grundstücksgeschäfte, die nichtöffentliche Behandlung beantragt hat. Er fragt, ob es dagegen Einwände gebe.

Stv. Oechler, Piraten-Fraktion, kritisiert, dass bei der Vorlage STV/2318/2014, TOP 26 der Einladung, die Begründung für die beantragte nichtöffentliche Behandlung fehle.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz bestätigt, diese Vorlage solle nichtöffentlich beraten werden, da der Vertragspartner sein Interesse an der vertraulichen Behandlung geäußert habe.

Der **Vorsitzende** lässt über die nichtöffentliche Behandlung der Vorlage STV/2318/2014 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

Gegen die nichtöffentliche Behandlung der übrigen genannten Vorlagen werden keine Einwände erhoben.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass nach dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung die Öffentlichkeit wieder hergestellt werde und die in nichtöffentlicher Sitzung erfolgten Beratungsergebnisse bekannt gegeben würden. Falls zu diesem Zeitpunkt keine Zuhörer/-innen mehr da seien, werde er die Beratungsergebnisse zu Protokoll geben, so dass sie im Internet mit dem Protokoll öffentlich sein werden.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz beantragt, die Vorlagen STV/2379/2014 und STV/2393/2014 per Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, die beiden Anträge als neue Tagesordnungspunkte 12 und 13 aufzunehmen, so dass sich die auf der Einladung aufgeführten Punkte ab TOP 12 entsprechend verschieben.

Der Vorschlag findet einhellige Zustimmung.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde
2. Jahresabschluss der MWB - Mittelhessische Wasserbetriebe 2013
- Antrag des Magistrats vom 08.09.2013 - STV/2342/2014
3. Wirtschaftsplan der MWB - Mittelhessische Wasserbetriebe für das Jahr 2015
- Antrag des Magistrats vom 08.09.2014 - STV/2343/2014
4. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Mittelhessische Wasserbetriebe (MWB)
- Antrag des Magistrats vom 08.09.2014 - STV/2344/2014

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 5. | Benennung von Straßen
- Antrag des Magistrats vom 02.09.2014 - | STV/2338/2014 |
| 6. | Veräußerung einer Teilfläche eines städtischen
Gewerbegrundstücks in der Gemarkung Lützellinden
- Antrag des Magistrats vom 14.07.2014 - | STV/2281/2014 |
| 7. | Veräußerung von städtischem unbebauten Grundbesitz in
der Gemarkung Gießen
- Antrag des Magistrats vom 22.08.2014 - | STV/2319/2014 |
| 8. | Kreditaufnahme aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt.
C für die grundhafte Sanierung einschl. PCB-Sanierung
der Herderschule, Haus A, Kropbacher Weg 45, 35398
Gießen
- Antrag des Magistrats vom 31.07.2014 - | STV/2300/2014 |
| 9. | Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß
§ 100 HGO - Amt 66 - Änd./Anpass. Knoten
Bahnhofstr./Westanlage
- Antrag des Magistrats vom 25.08.2014 - | STV/2320/2014 |
| 10. | Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß
§ 100 HGO - Amt 66 - Sanierung von Gemeindestraßen
- Antrag des Magistrats vom 25.08.2014 - | STV/2321/2014 |
| 11. | Genehmigung einer überplanmäßigen
Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 66 -
Betrieb u. Unterhaltung v. Gemeindestraßen
- Antrag des Magistrats vom 21.08.2014 - | STV/2317/2014 |
| 11.1. | Genehmigung einer überplanmäßigen
Aufwendung/Auszahlung gem. § 100 HGO - Amt 66 -
Betrieb und Unterhaltung von Gemeindestraßen
- Antrag des Magistrats vom 21.08.2014,
STV/2317/2014 -;
hier: Bevollmächtigung zur Beauftragung der
hessenENERGIE, Gesellschaft für rationelle
Energienutzung mbH, Wiesbaden, zur Durchführung des
Vergabeverfahrens | STV/2407/2014 |

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 12. | Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 66 - Sanierung Gemeindestraßen
- Antrag des Magistrats vom 15.09.2014 | STV/2379/2014 |
| 13. | Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 61 - Stadtsanierung "Am Burggraben/Zu den Mühlen -
- Antrag des Magistrats vom 16.09.2014 | STV/2393/2014 |
| 14. | Bericht zur Bestandspflege Gewerbetreibende (Antrag der FW-Fraktion vom 02.05.2014);
hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 01.09.2014 | STV/2157/2014 |
| 15. | Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Wieseck vom 13.02.2014 - | STV/2054/2014 |
| 15.1. | Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Allendorf vom 18.02.2014 - | STV/2066/2014 |
| 15.2. | Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Kleinlinden vom 19.02.2014 - | STV/2081/2014 |
| 15.3. | Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Rödgen vom 25.02.2014 - | STV/2083/2014 |
| 15.4. | Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Lützellinden vom 27.03.2014 - | STV/2158/2014 |
| 16. | Teilnahme beim "Open Data"-Portal des Bundes und Bereitstellung von offenen Daten
- Antrag der Piraten-Fraktion vom 13.05.2014 - | STV/2182/2014 |
| 17. | Einführung einer Wettbürosteuer
- Antrag der FW-Fraktion vom 26.08.2014 - | STV/2327/2014 |
| 18. | Wohnbau Gießen GmbH
- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2014 - | STV/2387/2014 |

19. CO2-Emission STV/2394/2014
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 16.09.2014 -
20. Sportkommission STV/2395/2014
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 16.09.2014 -
21. Verschiedenes
22. - Nicht öffentliche Sitzung
29.
30. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden
sind (§ 52 HGO)

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

2. Jahresabschluss der MWB - Mittelhessische Wasserbetriebe 2013 STV/2342/2014 - Antrag des Magistrats vom 08.09.2013 -

Antrag:

- „1. Dem Jahresabschluss 2013 wird in der vorliegenden, durch den Wirtschaftsprüfer testierten Form zugestimmt.
2. Ein Teil des Jahresgewinns in Höhe von 1.800.000 € wird an die Stadt Gießen abgeführt und der Rest in Höhe von 642.249,26 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Betriebsleiter der MWB – Mittelhessische Wasserbetriebe wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.“

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, sagt, laut Begründung der Vorlage und laut Prüfbericht haben Betriebsleitung und Betriebskommission vorgeschlagen, vom Gewinn 1,5 Mio. € an die Stadt abzuführen. Im Antragstext stehe aber ein Betrag von 1,8 Mio. €.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz erläutert, das Regierungspräsidium habe der Stadt auferlegt, Maßnahmen zu ergreifen, um Einnahmenausfälle, die aus in 2014 fällig gewordenen Gewerbesteuerrückzahlung resultierten, zu kompensieren, damit die Stadt die ihr vorgegebenen Schutzschirmbedingungen erfüllen könne. Aus diesem Grund sei in dem Antrag die erhöhte Abführung angegeben.

Stv. Janitzki entgegnet, laut Eigenbetriebsgesetz dürfe die Gemeinde die Rückzahlung von Eigenkapital, und darum handele es sich hier, nur ausnahmsweise vornehmen. Hierüber entscheide die Gemeindevertretung. Vor der Beschlussfassung sei eine schriftliche Stellungnahme der Betriebsleitung unter Beteiligung der Betriebskommission einzuholen. Die Betriebskommission habe bisher nur der Abführung der 1,5 Mio. € zugestimmt. Es müsse daher noch eine Beteiligung zu dem neuen Betrag, 1,8 Mio. €, erfolgen. Weiterhin sei die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt bereits in den beiden Vorjahren erfolgt, so dass von „ausnahmsweise“ nicht die Rede sein könne. Die Erwirtschaftung des hohen Gewinns sei auch ein Beleg dafür, dass die Gebühren für Wasser und Abwasser zu hoch seien.

Die folgenden Erwiderungen der Oberbürgermeisterin und des Herrn Dr. During bittet Stv. Janitzki zu protokollieren.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz: *„Wir verhalten uns HGO-konform. Das kann ein Michael Janitzki anders definieren als wir es sehen. Es ist gemäß unserer Hessischen Gemeindeordnung, die uns auch anhält, unsere Eigenkapitalverzinsung zu erheben. Ich habe schon den Gesamtzusammenhang erläutert – mit dem RP und den Auflagen, die wir bekommen haben. Ich würde aber gerne das Wort geben an Herrn During, der das noch einmal im Einzelnen erklärt.“*

Herr Dr. During: *„Hier handelt es sich nicht um Rückzahlung von Eigenkapital. Es ist eine andere Vorschrift einschlägig. Wir beraten hier über eine Verwendung aus dem Jahresergebnis. Erst wenn über die Verwendung des Jahresergebnisses entschieden wurde, wird es zu Eigenkapital der Gesellschaft. Das ist hier noch nicht der Fall. Es ist ein ganz normales Verfahren nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach der Hessischen Gemeindeordnung, das wie folgt abläuft: Die Betriebsleitung bereitet die Vorlage vor. Das Eigenbetriebsgesetz sieht vor, dass die Betriebskommission berät, der Magistrat berät, der Ausschuss berät und dann die Stadtverordnetenversammlung endgültig beschließt. Und wie bei jeder anderen Vorlage, die endgültig die Stadtverordnetenversammlung beschließen muss, so auch hier, ist auf dem Weg dieser Beratung jederzeit eine Änderung der Vorlage möglich. Der Magistrat hat hier eingegriffen, nachdem die Betriebsleitung die Vorlage auf den Weg gebracht hatte, die Betriebskommission darüber schon eine Empfehlung ausgesprochen hatte, zwischenzeitlich Gespräche mit dem Regierungspräsidium stattgefunden haben, wie es die Frau Oberbürgermeisterin schon gesagt hat. Es ist also legitim, hier den Betrag*

noch zu erhöhen.

Zweitens, Herr Janitzki, es muss, wenn ich kostendeckende Gebühren kalkuliere, ein Gewinn bei der Gesellschaft entstehen. Das gilt auch in jedem anderen Gebührenhaushalt, weil mit kostendeckenden Gebühren kalkulatorische Elemente erwirtschaftet werden, die in der normalen Buchhaltung so nicht dargestellt werden. Was Sie vorliegen haben, ist ein Abschluss nach HGB, und da können bestimmte Bewertungsansätze anders abgebildet werden als in einer Gebührenkalkulation. In einer Gebührenkalkulation sind die ansatzfähigen Kosten höher. Von daher ist auch die kostenfähige Gebühr höher. Wenn ich hinterher einen Vergleich mache zwischen der Kostenrechnung und dem Jahresabschluss, muss bei solchen Einheiten, bei denen hohe kalkulatorische Kostenanteile bestehen, hier sind es die Abschreibungen, und diese werden erwirtschaftet, dann entsteht ein Gewinn. Und dieser Gewinn muss sogar erwirtschaftet werden, das schreibt die Hessische Gemeindeordnung auch vor. Aus diesem Gewinn ist die Ausschüttung möglich. Das Jahresergebnis ist ja tatsächlich noch höher. Also von überhöhten Gebühren kann man hier nicht sprechen. Hier geht es um etwas anderes, um den Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs. Hier ist ein Überschuss entstanden. Dieser Überschuss kann dann im Haushalt ausgekehrt werden. Das muss erstens so sein, und zweitens ist es auch konsequent, dass zu fordern, weil das Kapital, das in die Gesellschaft eingelegt wurde, eine Verzinsung erwirtschaftet hätte, hätte man es auf ein Bankkonto gelegt. So ist die betriebswirtschaftliche Denkweise. Deshalb entsteht hier eine Zinsausschüttung an die Stadt. Von daher sehen wir das Verfahren als völlig legitim.“

Stv. Janitzki bleibt bei der Auffassung, dass wegen der Erhöhung des Betrags vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung eine schriftliche Stellungnahme der Betriebsleitung unter Beteiligung der Betriebskommission einzuholen ist.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

**3. Wirtschaftsplan der MWB - Mittelhessische Wasserbetriebe für das Jahr 2015
- Antrag des Magistrats vom 08.09.2014 -**

STV/2343/2014

Antrag:

„Dem gemäß § 15 Abs. 1 EigBGes erstellten Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 der MWB – Mittelhessische Wasserbetriebe, mit den Teilen Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, wird in der vorliegenden Form wie folgt zugestimmt:

I. Erfolgsplan

Erträge insgesamt	29.742 T€
Aufwendungen insgesamt	<u>29.169 T€</u>
Ergebnis	<u>573 T€</u>

II. Vermögensplan

1. Einnahmen

Zuführung zur Rücklage (Landeszuschüsse)	240 T€
Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil	
Baukostenzuschüsse Gemeinden u. Verbände	-174 T€
Abschreibungen und Anlagenabgänge	6.565 T€
Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Pos C	
Passivseite (Abwasserbeitrag, Hausanschlüsse)	-514 T€
Kredite	4.346 T€
Jahresüberschuss	<u>573 T€</u>
	<u>11.036 T€</u>

2. Ausgaben

Investitionen Sachanlagen Klärwerk und Kanalnetz	8.860 T€
Tilgung von Krediten	<u>2.176 T€</u>
	<u>11.036 T€</u>

Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf 7.000 T€ festgesetzt.

III. Stellenübersicht

	Anzahl der Stellen
Mitarbeiter (ehem. Arbeiter + Angestellte)	82
davon Angestellte mit Sonderregelung	2
Auszubildende / StudiumPlus	9 "

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, möchte zur Position „Aufwand für Wasserbezug“ auf Seite 16 eine Aufschlüsselung des Betrages für das Ist 2013 in Höhe von 2.790 T€, und zwar wie viel an die SWG und wie viel an den ZMW gezahlt wurden – sowie die Angabe der Kubikmeter bezogenen Wassers. Weiterhin gibt er zu Protokoll, dass er anregt, diese Sachinformationen zukünftig in den Wirtschaftsplan aufzunehmen.

Weiterhin bittet **Stv. Janitzki** zur Position Aufwendungen für bezogene Leistungen - auf der gleichen Seite - um eine Erläuterung für die Steigerung des Ist 2013 zum Ist 2012 um 40 T€. Hinsichtlich der Ausführungen „Haushaltsanschlüsse und Nebengeschäfte Wasser“ auf Seite 17 bittet er um eine Erklärung.

Herr Abel, Betriebsleiter der MWB, sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

4. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Mittelhessische Wasserbetriebe (MWB) **STV/2344/2014**
- Antrag des Magistrats vom 08.09.2014 -

Antrag:

„Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der MWB - Mittelhessische Wasserbetriebe zum 31.12.2014 wird die Westprüfung, Dr. Seifert & Partner OHG, Gießen, vorgeschlagen.“

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, kritisiert, dass der Prüfungszeitraum der „Westprüfung“ auf sieben Prüfungsjahre ausgedehnt wird. Er fragt, ob die Preise der anderen Prüfanbieter bei der damaligen Ausschreibung deutlich teurer gewesen seien als die der beauftragten „Westprüfung“.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz betont, die gesetzlichen Regelungen erlauben einen Prüfzeitraum von sieben Jahren. Dies möchte sie akzeptiert wissen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

5. Benennung von Straßen **STV/2338/2014**
- Antrag des Magistrats vom 02.09.2014 -

Antrag:

„1. Im Baugebiet ‚Am Ehrsamer Weg‘ in Allendorf werden die zur Erschließung notwendigen Straßen entsprechend der Nummerierung im beigefügten Planauszug (Anlage 1) wie folgt bezeichnet:

- 1. Altes Gericht**
- 2. Gerichtsspitz**
- 3. Schneiderhenn**

2. Die zur Erschließung für das Gebiet im Bebauungsplan ‚Marshall-Siedlung‘ erforderliche neue Straße (Anlage 2) wird mit

Martin-Luther-King-Straße

bezeichnet.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

6. **Veräußerung einer Teilfläche eines städtischen Gewerbegrundstücks in der Gemarkung Lützellinden** **STV/2281/2014**
- Antrag des Magistrats vom 14.07.2014 -

Antrag:

„Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.030 m² des städtischen Gewerbegrundstücks Gemarkung Lützellinden Flur 6 Nr. 221/1 an die **Lenz**

Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hüttenbergstraße 47, 35398 Gießen-Allendorf, wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis beträgt 50,00 €/m²,
mithin für 1.030 m² **= 51.500,00 €**

und wird zur Zahlung fällig innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss.
2. Bei nicht fristgemäßer Zahlung sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Höhe von 5 v. H. jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB), mindestens aber 8 v. H. jährlich, zu entrichten.
3. In dem vg. Kaufpreis sind der Erschließungsbeitrag gemäß §§ 127 ff. BauGB und der Abwasserbeitrag gemäß § 11 KAG enthalten.
4. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten, die Grunderwerbsteuer sowie die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Käuferin.“

Stv. Roth, CDU-Fraktion, sagt, der Quadratmeterpreis sei ungewöhnlich niedrig.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz entgegnet, es handele sich um einen normal ermittelten Grundstückspreis.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

7. **Veräußerung von städtischem unbebauten Grundbesitz in der Gemarkung Gießen** **STV/2319/2014**
- Antrag des Magistrats vom 22.08.2014 -

Antrag:

„Der Veräußerung des städtischen Grundbesitzes Gemarkung Gießen Flur 38 Nr.

203/2, Parkplatz Rodheimer Straße 35 = 2.206 m², Nr. 447/3, Straßenfläche = 768 m² und Nr. 204/4, Freifläche August-Balzer-Weg = 811 m², an die **Helm**

Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hermannsteiner Straße 100, 35674 Ablar, wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis beträgt 135,00 €/m², mithin

für insgesamt 3.785 m²

= 510.975,00 €

und wird zur Zahlung fällig innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss.

2. Bei nicht fristgemäßer Zahlung sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen gem. § 288 BGB in Höhe von 5 v. H. jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB), mindestens aber 8 v. H. jährlich, zu entrichten.
3. Hinsichtlich der Grundstücke Flur 38 Nr. 203/2 und 447/3 werden die städtischen Veräußerungsbedingungen Bestandteil des Kaufvertrages, wobei jedoch die Frist zur Fertigstellung des Bauvorhabens auf 3 Jahre verlängert wird.
4. Bezüglich des Grundstücks Flur 38 Nr. 204/4 ist die Käuferin zur Rückauffassung verpflichtet, falls dieses nicht innerhalb von 3 Jahren seit Vertragsabschluss in die auf der unmittelbar angrenzenden Parzelle Nr. 220/6 angestrebte Bebauung mit einem Parkhaus einbezogen worden ist.
5. Die durch die Parzelle Flur 38 Nr. 203/2 verlaufende Telekommunikationsleitung der Deutschen Telekom AG sowie die durch die Grundstücke Nr. 447/3 und 204/4 führenden Versorgungsleitungen für Wasser und Strom der Stadtwerke Gießen AG werden grundbuchlich gesichert.
6. Zur Kompensation der wegfallenden ca. 75 öffentlichen Kfz-Stellplätze auf dem Grundbesitz Flur 38 Nr. 203/2 und 447/3 ist die Käuferin verpflichtet, auf einer noch konkret festzulegenden Teilfläche von ca. 6.000 m² des in der Nähe gelegenen städtischen Grundstücks "Am Lehmweg", Teilbereich der Parzelle Flur 38 Nr. 55/8, auf ihre Kosten in Abstimmung mit dem städtischen Tiefbauamt mindestens 215 ebenerdige Kfz-Stellplätze herzurichten. Hinsichtlich der Herrichtung, die bis zum Beginn der Baumaßnahme auf den Grundstücken Nr. 203/2 und 447/3 abgeschlossen sein muss, ist zwischen der Käuferin und dem städtischen Tiefbauamt vor Abschluss des angestrebten Kaufvertrages eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.
7. Der Stadt Gießen und den jeweiligen Eigentümern der an die Wegeparzelle Flur 38 Nr. 408/2 (in Ost-West-Richtung verlaufender Teilbereich des August-Balzer-Weges) angrenzenden Liegenschaften Rodheimer Straße 31 und 33, Grundstücke Nr. 210/1 und 210/2 sowie Rodheimer Straße 21 und 23, Grundstück Nr. 210/10, wird das Recht eingeräumt, über den im Anschluss an die Wegeparzelle Nr. 408/2 geplanten Erschließungsbereich auf dem Grundstück Nr. 220/5, der zukünftig ein Teilbereich der Wegeverbindung Schlachthofstraße/August-Balzer-Weg darstellt, zu fahren und zu gehen. Eine entsprechende grundbuchliche Eintragung ist vorzunehmen. Hierauf kann verzichtet werden, falls der geplante Erschließungsbereich des Grundstücks Nr. 220/5 als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden sollte.
8. Soweit es den an das Schlachthofgrundstück Flur 38 Nr. 220/6 angrenzenden städtischen Grundbesitz Flur 38 Nr. 204/5 betrifft, an dem der Messegesellschaft, der M.A.T. Objekt GmbH, ein Erbbaurecht zusteht, verpflichtet sich die Käuferin,

dem jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu gestatten, zu einem späteren Zeitpunkt direkt angrenzend an die von ihr insoweit geplante Bebauung ebenfalls ein Parkhaus zu errichten.

9. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten der Käuferin.“

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, fragt, wer die geplante Kindertagesstätte (Seite 3 der Vorlage) bezahle.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz antwortet, die Information werde bis zur kommenden Stadtverordnetensitzung nachgereicht.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

8. **Kreditaufnahme aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. C für die grundhafte Sanierung einschl. PCB-Sanierung der Herderschule, Haus A, Kropbacher Weg 45, 35398 Gießen** **STV/2300/2014**
- Antrag des Magistrats vom 31.07.2014 -
-

Antrag:

„Der Aufnahme eines Darlehens aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. C wird zu folgenden Konditionen zugestimmt:

Zweckbestimmung: grundhafte Sanierung einschl. PCB-Sanierung der Herderschule, Haus A
Darlehenssumme: 2.000.000,00 €
Auszahlung: 100 %
Valuta: 01.10.2014
Zinsen: 1,80 % p. a.
Tilgung: 5,00 % p. a. (40 Halbjahresraten in Höhe von 50.000,00 €)
Verrechnung: Sachkonto 4207301
Kostenträger 1682010100
Kostenstelle 200202.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

9. **Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 66 - Änd./Anpass. Knoten Bahnhofstr./Westanlage** **STV/2320/2014**
- Antrag des Magistrats vom 25.08.2014 -
-

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 1264010100/Invest.-Nr.: 662009048 - Änd./Anpass. Knoten Bahnhofstraße/Westanlage - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

45.895,26 €

genehmigt.

Deckung aus

Kostenträger 1264010100/Invest.-Nr.: 662009011	
- Verk. Erschließung Ortserweiterung Wieseck -	10.500,00 €
Kostenträger 1264010100/Invest.-Nr.: 662009017	
- Rückf. Straßenentwässerungskosten an MWB -	<u>35.395,26 €</u>
	<u>45.895,26 €</u>

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

10. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 66 - Sanierung von Gemeindestraßen - Antrag des Magistrats vom 25.08.2014 - STV/2321/2014

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 1264010100/Invest.-Nr.: 662009068 - Sanierung von Gemeindestraßen - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

150.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 500.000,00 €.

Deckung aus Kostenträger 1266010100/Invest.-Nr.: 662009044 - Sanierung von Landesstraßen -“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

11. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 66 - Betrieb u. Unterhaltung v. Gemeindestraßen - Antrag des Magistrats vom 21.08.2014 - STV/2317/2014

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 1264010200 - Betrieb und Unterhaltung von Gemeindestraßen
- wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von

4.200.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 1.779.000,00 €.

Deckung aus Kostenträger 1681010200 - Zuweisungen und Umlagen (Deckung durch Mehrerträge).“

Der **Vorsitzende** berichtet, dass Bürgermeisterin Weigel-Greilich einen Änderungsantrag mit der Vorlagennummer STV/2407/2014 an die Ausschussmitglieder und die im Ausschuss nicht vertretenen Fraktionen hat versenden lassen. Der Antrag sei auch zur heutigen Sitzung auf den Plätze ausgelegt worden.

Fragen der Stadtverordneten Oechler, Janitzki und Möller werden von Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz und Herrn Pausch beantwortet.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz bestätigt die Auffassung des Vorsitzenden, dass es sich bei der Vorlage STV/2407/2014 um einen Ergänzungsantrag handele, so dass über beide Vorlagen abzustimmen sei.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

- 11.1. **Genehmigung einer überplanmäßigen
Aufwendung/Auszahlung gem. § 100 HGO - Amt 66 -
Betrieb und Unterhaltung von Gemeindestraßen
- Antrag des Magistrats vom 21.08.2014,
STV/2317/2014 -;
hier: Bevollmächtigung zur Beauftragung der
hessenENERGIE, Gesellschaft für rationelle Energienutzung
mbH, Wiesbaden, zur Durchführung des
Vergabeverfahrens**

STV/2407/2014

Antrag:

„Der Magistrat wird vorbehaltlich einer Aufnahme der Stadt Gießen in das „Pilotprojekt zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung mit hocheffizienter LED-Technologie“ bevollmächtigt, die hessenENERGIE, Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Str. 98 – 102, 65189 Wiesbaden, mit der Planung von lichttechnischen

Berechnungen und der Durchführung des Vergabeverfahrens für die Lieferung und die Montage der LED-Leuchten im Rahmen des Pilotprojektes zur Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage mit hocheffizienter LED-Technologie zu beauftragen.“

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

**12. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß STV/2379/2014
§ 100 HGO - Amt 66 - Sanierung Gemeindestraßen
- Antrag des Magistrats vom 15.09.2014**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 1264010100/Invest.-Nr.: 662009068 - Sanierung Gemeindestraßen - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

300.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 500.000,00 €.

Deckung aus Kostenträger 1264010100/Invest.-Nr.: 662009033 - Umgestaltung Bahnhofsvorplatz -.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

**13. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß STV/2393/2014
§ 100 HGO - Amt 61 - Stadtsanierung "Am
Burggraben/Zu den Mühlen -
- Antrag des Magistrats vom 16.09.2014**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0953040300/Invest.-Nr.: 612009002 - Stadtsanierung ‚Am Burggraben/Zu den Mühlen‘ - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

388.311,61 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 50.000,00 €.

Deckung aus Kostenträger 0953040300/Invest.-Nr.: 612009003 - Stadtsanierung ‚Schanzenstraße/Mühlstraße‘ -.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

14. **Bericht zur Bestandspflege Gewerbetreibende (Antrag der FW-Fraktion vom 02.05.2014);** **STV/2157/2014**
hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 01.09.2014
-

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte 15, 15.1, 15.2, 15.3 und 15.4 gemeinsam auf.

15. **Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen** **STV/2054/2014**
- Antrag des Ortsbeirates Wieseck vom 13.02.2014 -
-

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“

- ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs.1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“
- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) *Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.*
- (2) *Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“*

Artikel III

Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

- § 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin gibt diese Informationen im nicht öffentlichen Teil der nächsten Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt.“

Artikel IV **Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten**

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:
„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde)“

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass in den Sitzungen des Ortsbeirats Kleinlinden am 23.07.2014, des Ortsbeirates Rödgen am 16.09.2014, des Ortsbeirates Wieseck am 18.09.2014, des Ortsbeirates Lützellinden am 18.09.2014 und des Ortsbeirates Allendorf am 23.09.2014 der **Antrag in folgender geänderter Form beschlossen** worden sei:

„ Artikel I **Austausch des Wortes ‚Ortsvorstand‘ durch den gesetzlichen Wortlaut**

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort ‚Ortsvorstand‘ ersetzt durch die Wörter ‚Vorsitz im Ortsbeirat‘.
- (2) Das Wort ‚Er‘ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter ‚Der/die Ortsvorsteher/in‘. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter ‚des Ortsvorstands‘ ersetzt durch die Wörter ‚des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin‘.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter ‚der Ortsvorstand‘ ersetzt durch die Wörter ‚der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin‘.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter ‚den bisherigen Ortsvorstand‘ ersetzt durch die Wörter ‚den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin‘.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter ‚den Ortsvorstand‘ ersetzt durch die Wörter ‚den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin‘.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter ‚vom Ortsvorstand‘ ersetzt durch die Wörter ‚von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin‘.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter ‚dem Ortsvorstand‘ ersetzt durch die Wörter ‚dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin‘.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter ‚beim Ortsvorstand‘ ersetzt durch die Wörter ‚bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin‘.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter ‚der stellvertretende Ortsvorstand‘ ersetzt durch die Wörter ‚der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in‘.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter ‚den stellvertretenden Ortsvorstand‘ ersetzt durch die Wörter ‚den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin‘.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II **Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen**

§ 1 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:
„Der Magistrat befasst den Ortsbeirat gemäß § 82 Absatz 3 HGO mit

Grundstücksgeschäften innerhalb des Ortsbezirkes.'

Artikel III

Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

„Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung, in der der Vorschlag beschlossen wurde, schriftlich zu beantworten.“

Beratungsergebnis: Geändert einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, GR; StE: CDU).

15.1. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der STV/2066/2014 Universitätsstadt Gießen - Antrag des Ortsbeirates Allendorf vom 18.02.2014 -

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.

- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „*der stellvertretende Ortsvorstand*“ ersetzt durch die Wörter „*der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in*“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „*den stellvertretenden Ortsvorstand*“ ersetzt durch die Wörter „*den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin*“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs.1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“
- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) *Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.*
- (2) *Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“*

Artikel III

Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

- § 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin gibt diese Informationen im nicht öffentlichen Teil der nächsten Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt.“

Artikel IV

Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:
„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde)“

Beratungsergebnis: Siehe TOP 15.

**15.2. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der STV/2081/2014
Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Kleinlinden vom 19.02.2014 -**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.

- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II **Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung**

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs.1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“
- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a **Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) *Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.*
- (2) *Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“*

Artikel III **Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen**

- § 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin kann diese Informationen im nicht öffentlichen Teil einer Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt geben.“

Artikel IV **Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten**

- In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:
„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde)“

Beratungsergebnis: Siehe TOP 15.

**15.3. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der STV/2083/2014
Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Rödgen vom 25.02.2014 -**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Nov. 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

(1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“

(2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

**„§ 16 a
Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.

(2) Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“

**Artikel III
Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen**

§ 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin kann diese Informationen im nicht öffentlichen Teil einer Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt geben.“

**Artikel IV
Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten**

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:

„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde).“

Beratungsergebnis: Siehe TOP 15.

**15.4. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der STV/2158/2014
Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Lützellinden vom 27.03.2014 -**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.

(10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.

(11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.

(12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

(1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“

(2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.

(2) Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“

Artikel III

Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

§ 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin gibt diese Informationen im nicht öffentlichen Teil der nächsten Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt.“

Artikel IV
Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:
„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde).“

Beratungsergebnis: Siehe TOP 15.

**16. Teilnahme beim "Open Data"-Portal des Bundes und STV/2182/2014
Bereitstellung von offenen Daten
- Antrag der Piraten-Fraktion vom 13.05.2014 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt zukünftig das Open-Data-Portal des Bundes ‚govdata.de‘ oder ein anderes CKAN-kompatibles (CKAN = Comprehensive Knowledge Archive Network) Datenportal zu nutzen und dort maschinenlesbare offene Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind, soweit gesetzlich zulässig, unter der ‚Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 1.0‘ oder der Creative-Commons-Lizenz ‚CC-BY-SA‘ zu veröffentlichen.“

Der **Vorsitzende** weist darauf in, dass die Piraten-Fraktion in der Stadtverordnetensitzung am 17.07.2014 folgenden **Ergänzungsantrag** gestellt habe:

- „1. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen zukünftig das Open-Data-Portal des Bundes ‚govdata.de‘ oder ein anderes CKAN-kompatibles Datenportal für die Stadt Gießen genutzt werden kann, um dort maschinenlesbare offene Daten im Internet zur Verfügung zu stellen.
2. Der Originalantrag STV/2182/2014 wird zurückgestellt, bis eine Antwort des Magistrats vorliegt. Anschließend wird der Originalantrag wieder dem HFWRE-Ausschuss und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Dieser Ergänzungsantrag sei beschlossen worden und der Magistrat habe eine Antwort mit Datum 29.08.2014 vorgelegt. Somit sei der Originalantrag nun wieder zu behandeln.

An der Aussprache beteiligen sich die Stadtverordneten Grothe, Oechler, Schmidt und Janitzki.

Beratungsergebnis: Einstimmig abgelehnt.

17. Einführung einer Wettbürosteuer **STV/2327/2014**
- Antrag der FW-Fraktion vom 26.08.2014 -

Antrag:

„Einführung einer Wettbürosteuer nach dem Vorbild der Stadt Hagen.“

Stv. Nübel stellt für die Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen folgenden **Änderungsantrag**:

„Der Magistrat wird beauftragt, die Diskussion um die Einführung einer Wettbürosteuer in Hessen zu beobachten und die möglichen Steuererträge sowie die entstehenden Aufwendungen zu ermitteln.

Wenn nach Auffassung des Magistrats die Rechtsprobleme vertretbar abgeschätzt werden können und ein angemessenes Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Mehrerträgen besteht, soll der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Satzung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.“

An der Aussprache beteiligen sich die Stadtverordneten Möller, Grothe, Roth und Oechler sowie Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz.

Beratungsergebnis: Dem Änderungsantrag wird einstimmig zugestimmt. Der Vorsitzende stellt fest, dass sich dadurch der Antrag der FW-Fraktion erledigt hat.

18. Wohnbau Gießen GmbH **STV/2387/2014**
- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2014 -

Antrag:

„Der Magistrat - und hier im Besonderen die Oberbürgermeisterin in ihrer Funktion als Aufsichtsratsvorsitzende der Wohnbau Gießen GmbH – wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Wohnbau Gießen ihrer originären Aufgabe nachkommt, bezahlbaren Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger Gießens bereitzuhalten.“

An der Diskussion beteiligen sich die Stadtverordneten Wagener, Schmidt, Janitzki, Grothe, Möller, Bietz und Nübel sowie Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR; Ja: CDU).

19. CO2-Emission **STV/2394/2014**
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 16.09.2014 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat und die Stadtwerke Gießen auf, sich das energiepolitische Ziel zu setzen, die CO₂-Emission pro Einwohner bis zum Jahr 2020 zu halbieren (Basisjahr 1990), einen Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieses Zieles zu erarbeiten und im nächsten Energiebericht vorzulegen.“

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, erläutert den Antrag. In Gießen sei die CO₂-Emission von 10,88 Tonnen pro Einwohner im Jahr 1990 auf 6,70 Tonnen pro Einwohner im Jahr 2013 bereits reduziert worden. Bis zum Jahr 2020 sei eine Halbierung des Wertes von 1990 durchaus erreichbar. Das Ziel sei in früheren Energieberichten enthalten gewesen, in den neueren aber nicht mehr.

Stv. Grothe, Fraktion B'90/Die Grünen, entgegnet, wichtiger als die Formulierung von Zielen sei die Unterstützung der entsprechenden energiepolitischen Maßnahmen. Diese Unterstützung könne er bei dem Antragsteller allerdings nicht wahrnehmen, wenn es in den Stadtverordnetensitzungen beispielsweise um verdichtete Bebauung, energetische Sanierung der Wohnbebauung oder Umstellung der Fernwärmeerzeugung auf Ersatzbrennstoffe gehe. Wenn der bereits begonnene energiepolitische Weg in der Stadt weitergeführt werde, werde die Reduzierung um 50 Prozent bis 2020 ohnehin erreicht.

Beratungsergebnis: Einstimmig abgelehnt (Nein: SPD, GR; StE: CDU).

20. Sportkommission
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 16.09.2014 -

STV/2395/2014

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die erforderlichen Schritte einzuleiten, dass auch die Fraktionen, die nicht mit einem Vertreter in der Sportkommission nicht berücksichtigt sind, besser über deren Arbeit informiert werden bzw. sich informieren können, und zwar

- dass sie auf Wunsch die Protokolle der Sitzungen der Kommission erhalten und
- dass sie auf Wunsch an den Sitzungen als Gast teilnehmen und die entsprechende Einladung nebst Unterlagen erhalten können.“

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, verbindet den Antrag mit der Forderung nach mehr Transparenz und Beteiligung. Die beantragten Schritte seien nach der HGO zulässig.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, weist daraufhin, dass im Magistrat nicht nur die

Koalitionsfraktionen vertreten seien, sondern auch Vertreter der Opposition. Die Sportkommission sei ein Hilfs- und Beratungsgremium des Magistrats. Die Sportförderrichtlinien würden auch nicht von der Sportkommission beschlossen, sondern vom Magistrat. Dessen Protokolle erhielten alle Fraktionen, so dass Information und Transparenz gewährleistet sei. Das Verfahren entspreche der Kommunalverfassung.

Stv. Janitzki gibt zu Protokoll: *„Meine schriftliche Bitte, die ich im August gestellt habe an die Oberbürgermeisterin, das ist ja der Anlass für die ganze Sache, die letzten beiden Protokolle der Sportkommission zu bekommen, dieser schriftliche Antrag ist bisher nur von Frau Thon mündlich als Absage benannt worden. Aber ich möchte gerne, und das möchte ich gerne wörtlich protokolliert oder protokolliert haben, dass ich auf der schriftlichen Beantwortung bestehe und möglichst mit einer Rechtsmittelbelehrung, damit ich auch die Chance habe, dagegen vorgehen zu können.“*

Beratungsergebnis: Einstimmig abgelehnt.

21. **Verschiedenes**

Der **Vorsitzende** weist daraufhin, dass die nächste Sitzung des HFWRE-Ausschusses am Dienstag, den 28.10.2014, als Informationsrunde zum Haushalt 2015 stattfindet. Die nächste „reguläre“ Sitzung des HFWRE-Ausschusses sei für Montag, den 08.12.2014, vorgesehen.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz trägt zu der in TOP 7, STV/2319/2014, vorgebrachten Frage nach, dass die Investition für die Kita durch den Investor getätigt werde. Der Träger, der die Kita dann führen wird, werde die Miet- und Personalkosten von der Stadt als Betriebskostenzuschüsse erstattet bekommen.

22. - **Nicht öffentliche Sitzung** 29.

30. **Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO)**

Nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit stellt der **Vorsitzende** fest, dass keine Zuhörer/-innen mehr da sind und gibt deshalb die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erfolgten Beratungsergebnisse zu Protokoll:

In der heutigen Sitzung wurden nichtöffentlich keine Beschlüsse gefasst, es erfolgten lediglich Kenntnisnahmen.

Unter **TOP 22** wurde eine Kreditaufnahme von der Sparkasse Gießen i. H. v. 5 Mio. € zu Kenntnis genommen. Die Kreditkonditionen der Darlehensgeberin sind vertraulich zu behandeln. Andere Geschäftsbanken dürfen nicht durch eine öffentliche Beratung der Konditionen in die Lage versetzt werden, die Geschäftsstrategie der Darlehensgeberin ableiten zu können

Bei den **Tagesordnungspunkten 23 bis 28** wurden Grundstücksankäufe und -veräußerungen zur Kenntnis genommen. Die Preise betragen jeweils weniger als 150.000 €. Gemäß Übertragungsbeschluss vom 22.05.2003 lagen die Entscheidungen deshalb beim Magistrat, der Ausschuss hatte sie nur zur Kenntnis zu nehmen. Im Einzelnen:

Unter **TOP 23 (STV/2237/2014)** wurde der Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Wieseck, Flur 2, Nr. 554/1, von einer Privatpersonen zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen. Aus diesen Gründen ist eine Angabe zum Käufer und den näheren Vertragsmodalitäten nicht zulässig. Die Nichtbekanntgabe der Vertragsmodalitäten, einschließlich des Preises, erfolgt auch zum Schutz der Verhandlungsposition der Stadt bei zukünftigen Grundstücksgeschäften.

Unter **TOP 24 (STV/2335/2014)** wurde der Ankauf eines Gartengrundstücks von 32 qm in der Gemarkung Gießen, Flur 29, Nr. 44/3 von Privatpersonen zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Bekanntgabe der näheren Vertragsmodalitäten unterbleibt aus den beim vorherigen TOP genannten Gründen.

Unter **TOP 25 (STV/2278/2014)** wurde die Veräußerung einer Teilfläche von ca. 2950 qm aus dem städtischen Gewerbegrundstück in der Gemarkung Lützellinden, Flur 6, Nr. 223 zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Bekanntgabe der näheren Vertragsmodalitäten unterbleibt aus den oben genannten Gründen.

Unter **TOP 26 (STV/2280/2014)** wurde die Veräußerung eines städtischen Grünflächengrundstücks in der Gemarkung Kleinlinden, Flur 1, Nr. 1111, 176 qm, zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Bekanntgabe der näheren Vertragsmodalitäten unterbleibt aus den oben genannten Gründen.

Unter **TOP 27 (STV/2296/2014)** wurde die Veräußerung des städtischen Grünflächengrundstücks in der Gemarkung Kleinlinden, Flur 5, Nr. 603, 129 qm an Privatpersonen zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Bekanntgabe der näheren Vertragsmodalitäten unterbleibt aus den oben genannten Gründen.

Unter **TOP 28 (STV/2318/2014)** wurde die Veräußerung einer Teilfläche von 350 qm des städtischen Grundstücks Gemarkung Gießen, Flur 38, Nr. 220/8 zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Bekanntgabe der näheren Vertragsmodalitäten unterbleibt aus den oben genannten Gründen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

DER VORSITZENDE:

(gez.) S c h o l z

DER SCHRIFTFÜHRER

(gez.) K n o t h